

**Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über einen Förderaufruf zur Teilnahme am
Wettbewerbsverfahren
Kooperationen in der Grundlagenforschung**

vom 4. Oktober 2023

Die Komplexität einer zielführenden Bearbeitung von Grundlagenprojekten verlangt in vielen Fällen einrichtungsübergreifende Kooperationen. Die Bündelung von Expertise sowie eine gemeinsame, effektive Nutzung vorhandener Strukturen stärken die jeweiligen Partner in ihren individuellen wissenschaftlichen Bestrebungen und steigern damit auch die Leistungsfähigkeit des sächsischen Wissenschaftssystems.

I. Inhaltliche Ausrichtung

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, mit diesem Aufruf Kooperationsprojekte auszuwählen und zu fördern, welche nachweislich **neue, kooperative** Ansätze bei der Bearbeitung einer innovativen wissenschaftlichen Fragestellung im Grundlagenbereich verfolgen. Eine formale Berücksichtigung des Förderanliegens ist möglich, sofern mindestens zwei Partner unterschiedlicher Einrichtungen, die zum Adressatenkreis der dieser Bekanntmachung zugrundeliegenden [Richtlinie](#)¹ gehören, beteiligt sind. Neben einer fachlichen Begründung zur Notwendigkeit der kooperativen Herangehensweise ist darzustellen, inwiefern die gemeinsame Nutzung der an den Partnereinrichtungen vorhandenen Infrastruktur zum Erfolg des Vorhabens beiträgt.

Darüber hinaus ist die Förderbekanntmachung grundsätzlich themenoffen.

II. Adressatenkreis

Zur Vorlage von Förderanliegen aufgefordert sind die innerhalb der [Richtlinie](#) RL TG 70 unter Punkt III ausgewiesenen potentiellen Zuwendungsempfänger.

III. Projektzeitraum und Budget

Die Projektkonzeption muss zwingend einen Projektbeginn in 2024 ausweisen. Angestrebt wird ein Förderbeginn zum 1./15. Mai 2024. Der Förderzeitraum endet spätestens am 31.12.2027.

Für ein Kooperationsvorhaben, welches durch zwei Partner umgesetzt wird, stehen insgesamt max. 520.000 Euro zur Verfügung. Die Jahresscheiben verteilen sich wie folgt:

2024	bis zu 200.000 Euro
2025	bis zu 120.000 Euro
2026	bis zu 120.000 Euro
2027	bis zu 80.000 Euro

Die Aufteilung der jährlichen Budgets auf die Partner richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf zum Erreichen der Projektziele und obliegt den Antragstellern. Die Beträge verstehen sich als Maximum. Wird zur Erfüllung der (Teil-)Ziele in einem Jahr ein geringerer Betrag benötigt, kann das verbleibende Budget nicht einer anderen Jahresscheibe zugeschlagen werden².

Sofern ein Vorhaben durch drei oder mehr Partner umgesetzt werden soll, erhöht sich das Budget um je 260.000 Euro bzw. folgende Jahresscheiben³:

2024	bis zu 100.000 Euro
2025	bis zu 60.000 Euro
2026	bis zu 60.000 Euro
2027	bis zu 40.000 Euro

¹ Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Forschungsbereich (RL TG 70) vom 3. Juli 2019 (SächsABl. S. 1005), die zuletzt durch die Richtlinie vom 13. Juni 2023 (SächsABl. S. 761) geändert worden ist.

² Das Überschreiten der Jahresscheiben sowie des Förderzeitraumes gelten als Ausschlusskriterien.

³ Auch diese sind bindend.

Für diesen Aufruf kalkuliert das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus ein Fördermittelbudget in Höhe von insgesamt 6,5 Mio. Euro.⁴ Die Förderung beträgt 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

IV. Frist / Form

Förderanliegen können bis spätestens **zum 15. Dezember 2023** in Form einer zwischen allen Partnern abgestimmten Projektskizze (s. Homepage SAB, Formular Nr. [63119](#)⁵) vorgelegt werden.

Die Struktur der Projektskizze/Vorhabenbeschreibung ist einzuhalten. Unter Punkt 4 ist die kooperative Herangehensweise umfassend darzustellen (inkl. Aussagen zur Nutzung der Infrastruktur). Punkt 7 adressiert Kooperationen, die über das hier relevante Projekt hinausgehen. Die Skizze darf – entsprechend der Formularvorgabe für Kooperationsvorhaben – einen Umfang von **12 Seiten** (bei Mindestschriftgröße 11 und inkl. Anlagen) nicht überschreiten.⁶

V. Bewertung / Ablauf

Entsprechend der innerhalb der Richtlinie getroffenen Festlegungen ist ein zweistufiges Wettbewerbsverfahren zu durchlaufen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

Ein Gremium unter Beteiligung von Vertretern des SMWK, der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) sowie ressortexterner Kompetenz entscheidet in Stufe 1 über die Förderwürdigkeit der eingereichten Anliegen. Die Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt in Stufe 2 durch die SAB.

Grundlage für die Förderwürdigkeitsprüfung ist die eingereichte Projektskizze (s. IV.). Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Vorhabens ist neben der strikten Einhaltung der formalen Parameter dieses Förderauftrages und Schlüssigkeit der Gesamtdarlegungen (10% der Wertungspunkte)

- eine fachlich fundierte, plausible Darstellung der Ziele, des Arbeitsprogramms und der Methodik (60% der Wertungspunkte).
- Zudem wird geprüft, inwieweit es sich um einen neuen, kooperativen Ansatz handelt und inwiefern die vorhandene Forschungsinfrastruktur zum Erreichen der Projektziele genutzt werden soll (30% der Wertungspunkte).

Ausgewählte Förderinteressenten erhalten nach initialer Skizzenprüfung unter Übermittlung detaillierter Hinweise eine Einladung, das Vorhaben im Rahmen einer Kurzpräsentation (8 Minuten Vortrag / 10 Minuten Fragen) vorzustellen. Neben fachlicher Kompetenz wird insbesondere bewertet, ob das Projektteam in der Lage ist, Ziele und wesentliche Arbeitsinhalte einem breit aufgestellten Gremium prägnant und anschaulich zu vermitteln.

Bei abschließend positiver Gremienentscheidung erfolgt Mitte/Ende März 2024 die Aufforderung zur Einsendung des Vollartrages. Die Prüfung der Förderfähigkeit schließt sich auf dessen Basis unmittelbar an.

VI. Einreichung Projektskizze

Die SAB ist Bewilligungsstelle sowie Ansprechpartner. Die Projektskizze ist in elektronischer Form **bis zum 15. Dezember 2023 – abweichend von der Angabe auf dem Formular** – an die SAB, Abteilung Wirtschaft, (E-Mail-Adresse: wirtschaft@sab.sachsen.de) zu übermitteln.

Dresden, 4. Oktober 2023

Dr. Lutz Bryja

Leiter des Referates Grundsatzangelegenheiten Forschung
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

⁴ Vorbehaltlich Kassenanschlag 2024 durch SMF.

⁵ Das zugehörige Deckblatt enthält formale Angaben und ist durch jeden Partner individuell zu befüllen.

⁶ Eine Überschreitung gilt als Ausschlusskriterium.